

nach dem genannten Patente ist der Autor nicht einmal in der Originalsprache genügend geschützt. So darf z. B. in eine Sammlung jeder Aufsatz aus einer Zeitschrift aufgenommen werden, der in derselben nicht ganz zwei Druckbogen füllt! Zwei Druckbogen der „Neuen Freien Presse“ — das ist ein ganzes Werk!

Wo solche Rechtsbestimmungen im Inlande herrschen, da darf man sich wahrlich nicht wundern, wenn der oesterreichische Schriftsteller dem Auslande gegenüber geradezu vogelfrei ist! Ausland aber ist zunächst Ungarn. Jedes in Oesterreich oder Deutschland erschienene deutsche Werk darf in Ungarn, jedes ungarische Werk in Oesterreich straflos vervielfältigt werden; nur durften die Nachdrucks-Exemplare nicht über die betreffenden Staatsgrenzen hinaus vertrieben werden. Ebenso ungeschützt ist natürlich der Abdruck in Zeitschriften oder die Uebersetzung. Wenn der Pester Lloyd und noch vielleicht ein oder das andere deutsche Blatt in Ungarn so anständig ist, sich nicht vom Nachdruck zu nähren, sondern deutsche Werke im Original zu erwerben, wenn andererseits ein oder der andere deutsche Verleger honett genug ist, an Jókai ein Honorar zu bezahlen, so sind dies Ausnahmen; in der Regel wird frisch darauf los übersezt und nachgedruckt, legeres allerdings nicht in Buchform, aber auch nur deshalb, weil es sich nicht lohnen würde! Das ist aber innerhalb der Grenzen derselben Monarchie gewiß ein unerhörter Zustand; selbst Schweden und Norwegen, obwohl nur durch Personal-Union geeinigt, bilden in Betreff des geistigen Eigenthumsrechtes nach Innen und Außen ein Rechtsgebiet. Die Lücke klappt seit dem Ausgleich vom Jahre 1867; bis dahin galt jenes Patent auch für Ungarn. Wir sind also in dieser Beziehung in Oesterreich-Ungarn nicht, wie alle anderen Culturstaaten, vorwärts, sondern sogar rückwärts gegangen. Es wurde wohl zuweilen daran gedacht, diesem traurigen Zustande ein Ende zu machen; so lautet z. B. im Gesetz vom 27. Juni 1878 wegen Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone der Artikel 19: „Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigenthums in beiden Ländergebieten wird im Wege der beiderseitigen Gesetzgebung vereinbart werden.“ Aber gethan wurde bis heute nichts! Ebenso ist der Artikel 10. des Handelsvertrages mit England vom 16. December 1865, worin der Abschluß einer besonderen Literatur-Convention vorgesehen ist, bis heute unerfüllt geblieben.

Zur Zeit bestehen im Ganzen nur drei Conventionen zwischen Oesterreich und auswärtigen Staaten in Kraft. Erstlich die wichtigste, jene mit Deutschland. Aber auch da wurde mit dem Deutschen Reiche kein besonderer, dem Geiste der Gegenwart entsprechender Vertrag geschlossen, sondern wir zehren von Ueberbleibseln aus alter Zeit. So wurde das Grundgesetz, welches die selige deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 9. November 1837 zur Regelung der literarischen Verhältnisse erließ, durch Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1840 für die deutsch-oesterreichischen Bundesländer publicirt; ebenso erhielten die Zusatzbestimmungen der Bundesversammlung vom 22. April 1841, 19. Juni 1845 und 6. November 1856 durch die Hofkanzlei-Decrete vom 15. Mai 1841, 25. Juli 1845 und 27. December 1857 auch für die oesterreichischen Provinzen Gesetzeskraft und bestehen kraft Artikels 13 des Prager Friedens noch heute als internationale Tractate aufrecht. Erwägt man, welche Lebensfrage für uns Deutsche in Oesterreich der innigste geistige Zusammenhang mit den anderen Deutschen ist, so ist die Thatsache, daß wir noch immer kein klares und vernünftiges Gesetz anstatt eines Hausens schwer übersehbarer, zum Theil antiquirter Hofkanzlei-Decrete besitzen, gewiß sehr bezeichnend! Auch ist es für die Fürsorge, deren sich die Literatur in Oesterreich erfreut, gewiß charakteristisch, daß der einzige vernünftige und prä-

cise Vertrag, den wir mit einem auswärtigen Staate haben, nur auf Drängen des letzteren geschlossen wurde und de facto auch nur den Staatsangehörigen desselben zugute kommt; es ist der am 11. December 1866 geschlossene, am 5. Januar 1879 bis auf Weiteres verlängerte Staatsvertrag mit Frankreich. Doch sind wir weit entfernt, hierüber zu klagen; wir gönnen den französischen Autoren von Herzen den Rechtsschutz, den sie der energischen Verwendung ihrer Regierung verdanken; wir wünschen nur, daß unsere Regierung das Gleiche für unsere heimische Literatur thue. Bisher ist nach dieser Richtung so gut wie nichts geschehen. Die dritte Convention, deren wir oben gedachten, jene mit Italien, am 22. Mai 1840 mit dem Königreich Sardinien abgeschlossen und durch Artikel 17 des Züricher Friedens vom 10. November 1859 für das ganze Königreich als gültig anerkannt, ist eigentlich die schlechteste von allen; sie nützt Niemandem, nicht einmal den Italienern. Daß diese Anregungen gerade gegenwärtig auf günstigen Boden fallen werden, bezweifeln wir sehr. . . . Aber die Thatsachen an sich schienen uns einer Veröffentlichung werth.

**Centralblatt für Bibliotheksweesen**, hrsg. unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen von D. Hartwig und R. Schulz. I. Jahrgang. 1. Heft. Januar 1884. Leipzig, Otto Harrassowitz.

Das vorliegende erste Heft dieses neuen sehr empfehlenswerthen Fachblattes bringt einen reichhaltigen Inhalt, der für den Buchhändler des Interessanten und Lehrreichen die Fülle bietet. Die beigefügte imposante Liste der Mitarbeiter verzeichnet fast nur hervorragende Namen, so daß das zeitgemäße Unternehmen recht hohe Erwartungen weckt und der Wißbegierde des Fachgenossen gewiß vielfache Befriedigung bringen wird.

Das neue Blatt tritt zu einer Zeit auf den Plan, während welcher das Bibliotheksweesen Deutschlands in sehr wahrnehmbarer und jedenfalls vortheilhafter Umgestaltung begriffen ist. Zu keiner Zeit sind in Deutschland mehr Bibliotheksgebäude gebaut worden, als im letzten Jahrzehnt; das öffentliche Interesse für Bibliotheken hat sich in erfreulichster Weise gehoben. Aber die praktische Zeitrichtung machte gleichzeitig die Forderung geltend, das veraltete System der Bibliotheks-Einrichtung und -Verwaltung gegen ein neues, unbefangeneres, zweckmäßigeres zu vertauschen. Jedermann, dessen Beruf die häufige Benutzung von öffentlichen Bibliotheken erfordert, kennt die mannigfachen Mängel der bisherigen Methode und wird den Umschwung recht gern sehen.

Diese Umgestaltung in ihrer Entwicklung zu begleiten, Vortheil und Nachtheil vielseitig kritisch zu beleuchten, die Interessen der Bibliotheken nach Möglichkeit zu fördern, ihre Beamten einander zu nähern, dem Fachmann und dem Bücherfreunde sachkundige Belehrung und Anregung zu bieten, wird die Aufgabe des neuen Central-Organs sein, welches namentlich dem jüngeren Buchhändler bestens empfohlen sein möge.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, die Aufmerksamkeit unserer jüngeren Fachgenossen auf die neuerdings eröffnete Aussicht auf die Bibliothekscarriere hinzuweisen. Der praktisch durchgebildete Sortimentler und Antiquar dürfte sich, (selbstverständlich beim Vorhandensein ausreichender wissenschaftlicher Kenntnisse), vielfach besser zum Bibliotheksberuf eignen als der Gelehrte oder der Beamte. Wir geben in Nachstehendem einige hierhergehörige sehr beachtenswerthe Mittheilungen aus dem einleitenden Artikel des genannten „Centralblattes“ wieder:

Noch vor wenigen Lustren konnte es als zweifelhaft erscheinen, ob in Betreff der Verwaltung der Universitätsbibliotheken es beim